

**Motion
über die Änderung des Gesetzes über
die öffentlichen Beschaffungen zur Verpflichtung
der Auftragnehmer, mindestens 50 Prozent
der offerierten Eigenleistung (exkl. Material-
einkäufe) selbst zu erbringen**

eröffnet am 18. Juni 2013

Das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen SRL Nr. 733 führt in § 4 Vergabe-grundsätze aus, welche Bedingungen Anbieterinnen bei einer Auftragserteilung gewährleisten müssen. Gemäss § 5 Vergabekriterien werden Aufträge an die Anbieterin mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot vergeben. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ergibt sich aus dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, wobei insbesondere Kriterien wie Qualität, Preis, Termin, Garantie- und Unterhaltsleistungen, Kundendienst, Infrastruktur, Erfahrung, Lehrlingswesen usw. berücksichtigt oder besonders gewichtet werden können.

Die Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen SRL Nr. 734 sieht mit § 10 Eignungskriterien vor, dass die Auftraggeberin Anbieterinnen auffordern kann, einen Nachweis unter anderem ihrer technischen, personellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit zu erbringen.

Erfolgt der Zuschlag aufgrund der Bewertung von Eignungs- und Zuschlagskriterien an eine Unternehmung, muss erwartet werden können, dass diese Firma, sofern sie im Unternehmerblatt keine Subunternehmer deklariert hat, den Auftrag vollumfänglich mit den eigenen Ressourcen ausführt. Setzt der mit der Auftragsausführung beauftragte Unternehmer jedoch in wesentlichen Teilen oder grossmehrerheitlich Subunternehmer ein, so erfüllt er wichtige Eignungs- und Zuschlagskriterien nicht. Im Gegenteil, keines der eingesetzten Subunternehmen wurde hinsichtlich Eignung, Qualität und weiterer wichtiger Kriterien geprüft und beurteilt. Die fehlende Verpflichtung des Auftragnehmers, einen wesentlichen Teil des Auftrags mit den eigenen Ressourcen ausführen zu müssen, führt dazu, dass Aufträge kaskadenartig weitervergeben werden und der Auftraggeber letztlich nicht die Leistung für den offerierten Preis erhält, die ihm in Aussicht gestellt wurde. Entsprechend ist der Auftragnehmer zu einer minimalen Leistungserbringung zu verpflichten. Das Bundesamt für Strassen Astra trägt dem bereits seit Jahren Rechnung: Im Handbuch Beschaffungswesen wird festgehalten, maximal 50 Prozent der Leistung darf durch Unterakkordanten erbracht werden.

Wir beantragen deshalb, § 4 Vergabegrundsatz des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen SRL Nr. 733 wie folgt zu ergänzen:

Aufträge werden nur an Anbieterinnen vergeben die gewährleisten, dass sie mindestens 50 Prozent der angebotenen Eigenleistung (exkl. Materialeinkauf) selbst erbringen.

Durrer Guido

Hunkeler Damian

Moser Andreas

Widmer Herbert

Sommer Reinhold

Leuenberger Erich

Schurtenberger Helen

Bucher Guido

Odoni Romy

Müller Damian

Born Rolf

Keller Irene

Heer Andreas

Burkard Ruedi

Langenegger Josef

Schmid-Ambauen Rosy

Gloor Daniel

Müller Pius

Lüthold Angela

Schmid Werner

Bossart Rolf

Furrer-Britschgi Nadia

Hartmann Armin

Troxler Jost

Keller Daniel